

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 2005

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 2005

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* **Verordnung zur Durchführung der §§ 7 a und 11 a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO).**

Vom 10. Dezember 2004.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Verordnung zur Durchführung der §§ 7 a und 11 a Kirchenmitgliedschaftsgesetz beschlossen. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

H a n n o v e r , den 21. Dezember 2004

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
S c h m i d t
Präsident des Kirchenamtes

Verordnung zur Durchführung der §§ 7 a und 11 a
Kirchenmitgliedschaftsgesetz
(KMG-Durchführungs-VO)
(Stand 26. 10. 04)

Aufgrund der Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der durch die Gliedkirchen getroffenen Regelungen erlässt der Rat der EKD zur Durchführung der §§ 7 a und 11 a des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchenmitgliedschaftsgesetz – KMG) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 398), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486), gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des KMG folgende Verordnung:

§ 1

Datenweiterleitung

(1) Erfolgt die Aufnahme/Wiederaufnahme eines Kirchenmitgliedes in einer nach § 7 a Abs. 2 KMG errichteten Stelle zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes einer anderen Gliedkirche, sind die erhobenen Daten an die vom Kirchenamt der EKD benannte zentrale Datenstelle weiterzuleiten. Von dort werden sie an die Wohnsitzkirchengemeinde der das Kirchenmitglied aufnehmenden Gliedkirche weitergeleitet.

(2) Die in einer nach § 11 a Abs. 2 KMG errichteten Stelle erhobenen Daten sind entsprechend an die vom Kirchenamt der EKD benannte zentrale Datenstelle weiterzuleiten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Kirchenbucheintrag

(1) Jede Aufnahme/Wiederaufnahme ist nach gliedkirchlichem Recht mit Nummer in ein Kirchenbuch/Verzeichnis einzutragen. Sieht das gliedkirchliche Recht der Wiedereintrittsstelle einen Eintrag mit Nummer nicht vor, so ist dies bei der Datenweiterleitung an die zentrale Datenstelle nach

§ 1 mitzuteilen und bei der Datenweitergabe an die Wohnsitzkirchengemeinde zu vermerken. In diesem Fall wird die Aufnahme/Wiederaufnahme mit Nummer in das bei der Wohnsitzkirchengemeinde geführte Kirchenbuch/Verzeichnis eingetragen, anderenfalls ohne Nummer.

(2) Wird von der die Aufnahme/Wiederaufnahme vollziehenden Stelle kein eigenes Kirchenbuch/Verzeichnis geführt, ist ein anderer Nachweis über die bei ihr erfolgte Aufnahme/Wiederaufnahme zu führen.

(3) Weitergehende Regelungen nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt.

§ 3

Bestätigung

Dem aufgenommenen/wiederaufgenommenen Kirchenmitglied ist von der die Aufnahme/Wiederaufnahme vollziehenden Stelle eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Aufnahme/Wiederaufnahme auszuhändigen. Soweit keine Aushändigung erfolgt, ist die Bestätigung unverzüglich zuzustellen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Nr. 2* **Jahresabschluss des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H. gemäß § 6 der Satzung.**

**Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP)
gemeinnützige G.m.b.H.**

Emil-von-Behring-Str. 3, 60439 Frankfurt

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk
- den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des **Amtsgerichts Frankfurt am Main** unter der Nummer **HRB 49 081** eingereicht.

F r a n k f u r t , den 30. November 2004

Die Geschäftsführung

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 3* Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Vom 1. Dezember 2004.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 540), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »zwei« durch »drei« ersetzt.
- b) In § 7 Absatz 5 ist das Wort »Synodalrat« durch »Kirchenamt« zu ersetzen.
2. In § 9 erhält Absatz 2 die folgende Neufassung:

»(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender oder eine Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche Stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer Stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.«
3. a) In § 15 Absatz 1 wird in der Klammer das Wort »Synodalrat« durch das Wort »Kirchenamt,« ersetzt; außerdem sind die Worte »Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland« anzufügen.
- b) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.«
4. In § 19 Absatz 1 ist das Wort »Synodalrat« durch »Kirchenamt« zu ersetzen.
5. In § 24 Absatz 5 wird das Wort »Berufung« durch das Wort »Revision« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dräger

Nr. 4* Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung.

Vom 1. Dezember 2004.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 427), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. für den Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.«
2. In § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Satz hinzugefügt:

»Die Aufgabe der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird durch die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahrgenommen (ABl. EKD 1996 S. 434). Die Geschäftsstelle befindet sich im Konsistorium dieser Kirche.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dräger

Nr. 5* Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz.

Vom 1. Dezember 2004.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 234), wird wie folgt geändert:

In Artikel 12 § 1 Satz 2 wird die Angabe »2004« durch »2009« ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 31. 12. 2004 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dräger

**Nr. 6* Bekanntmachung der Zusammensetzung des
Verwaltungsgerichtshofes der UEK.**

Nachdem das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD durch Beschluss vom 1. Dezember 2004 die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes der UEK (Stammbesetzung) verändert hat, wird hiermit die Zusammensetzung zum 1. Januar 2005 bekannt gemacht.

Kirchenkanzlei der UEK

In Vertretung

Hafa

Verwaltungsgerichtshof der UEK

Stammbesetzung
(Amtszeit bis 30. Juni 2008)

Stand: 1. 1. 2005

	Mitglied	Vertreter
Vorsitzender	Dr. Hans-Peter Lemmel, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., 14197 Berlin	
Stellv. Vorsitzender/ Juristischer Beisitzer	1. Jürgen Kipp, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin, 10623 Berlin 2. Reiner Heintzenberg, Richter am Oberverwaltungsgericht a. D., 10707 Berlin 3. Werner Neumann, Richter am Bundesverwaltungsgericht, 04107 Leipzig	1. Stephan Gatz, Richter am Bundesverwaltungsgericht, 04107 Leipzig 2. unbesetzt 1. Hartmut Albers, Vors. Richter am Bundesverwaltungsgericht 04107 Leipzig 2. Stefan Weichbrodt, Richter am Kammergericht i. R., 14163 Berlin 1. Christiane Ehrlicke, Richterin am Oberverwaltungsgericht, 10623 Berlin 2. unbesetzt
Geistlicher Beisitzer	Wolfgang Barthen, Superintendent 10779 Berlin	1. Michael Kleemann Superintendent, 39576 Stendal 2. Eckhard Fichtmüller, Superintendent i. R., 15517 Fürstenwalde

**Nr. 7* Anlage zur Arbeitsrechtsregelung (Beschluss)
72/03.**

Vom 21. August 2003. (ABl. EKD 2004
S. 162)

Neue Vergütungsregelungen

Für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen, gilt die nachstehende Regelung:

1. Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

2. Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 3 zu diesem Schreiben festgelegt. Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Abs. 1 KAVO.

3. Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 4 zu diesem Schreiben festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, vom **1. Januar 2005 an:**

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X und IX b	4,74 Euro (€)	23,73 Euro (€)
IX a	4,74 Euro (€)	18,98 Euro (€)
VIII	4,74 Euro (€)	14,24 Euro (€)

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Abschnittes 1 Nr. 3 Abs. 2 dieses Schreibens sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

4. Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 5 zu diesem Schreiben festgelegt.

Nr. 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

5. Die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO) beträgt vom 1. Januar 2005 an:

in Vergütungsgruppe	Euro (€)	in Vergütungsgruppe	Euro (€)
X	8,42	H 1	8,34
IX b	8,86	H 1 a	8,54
IX a	9,03	H 2	8,72
VIII	9,37	H 2 a	8,90
VII	9,99	H 3	9,12
VI a/b	10,64	H 3 a	9,31
V c	11,45	H 4	9,53
V a/b	12,55	H 4 a	9,74
IV b	13,58	H 5	9,95
IV a	14,75	H 5 a	10,17
III	16,02	H 6	10,39
II b	16,85	H 6 a	10,64
II a	17,75	H 7	10,86
I b	19,38	H 7 a	11,11
I a	21,07	H 8	11,35
I	22,99	H 8 a	11,62
		H 9	11,87

II.

Zulagen

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

- Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt vom 1. Januar 2005 an:

in den Vergütungsgruppen	Euro (€)
X-IX a	82,77
VIII-V c	97,77
V b-II a	104,28
I b-I	39,11

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

- Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage eine Technikerzulage von **21,07 Euro (€)** monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage für die Zeit ihrer

überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von **21,07 Euro (€)** monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Abs. 1 nicht zu.

- Die Zulagen nach den Nrn. 1 und 2 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

Die allgemeine Zulage nach Nr. 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

III.

KAVO

Die in der KAVO (§§ 33 a, 35) festgelegten Sätze sind wie folgt zu ändern:

			in Euro (€)
§ 33 a Absatz 1		Wechselschichtzulage	93,06
§ 33 a Absatz 2	Unterabsatz 2	Schichtzulage	
	Unterabsatz 1	Buchstabe a	55,84
	Unterabsatz 1	Buchstabe b	
		Doppelbuchstabe aa	41,88
		Doppelbuchstabe bb	32,57
§ 35 Absatz 1	Buchstabe e	für Nachtarbeit	1,16
§ 35 Absatz 1	Buchstabe f	für Arbeit an Samstagen	0,58

IV.

Praktikantenregelung

In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratetenzuschlag wie folgt festgesetzt:

vom 1. Januar 2005 an:

Praktikantin, Praktikant für den folgenden Beruf	Entgelt Euro (€)	Verheiratetenzuschlag Euro (€)
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge	1267,66	61,53
Erzieherin, Erzieher, Altenpflegerin, Altenpfleger	1077,42	58,61
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1029,33	58,61

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(§ 27 Abschn. A KAVO)

gültig ab 1. Januar 2005

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr

(monatlich in Euro/€)

VergGr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		2740,36	2888,92	3037,50	3186,06	3334,65	3483,24	3631,78	3780,38	3928,94	4077,52	4226,10	4374,66	4523,22	
I a		2525,89	2641,35	2756,76	2872,21	2987,67	3103,14	3218,62	3334,04	3449,49	3564,95	3680,43	3795,85	3906,55	
I b		2245,53	2356,53	2467,51	2578,50	2689,49	2800,48	2911,49	3022,46	3133,46	3244,44	3355,43	3466,42	3577,14	
II a		1990,42	2092,37	2194,35	2296,26	2398,21	2500,17	2602,10	2704,07	2806,00	2907,99	3009,92	3111,81		
II b		1855,89	1948,80	2041,72	2134,67	2227,62	2320,54	2413,47	2506,42	2599,34	2692,29	2785,21	2825,81		
III	1768,98	1855,89	1942,77	2029,68	2116,60	2203,50	2290,41	2377,30	2464,21	2551,13	2638,05	2724,96	2807,62		
IV a	1603,54	1683,08	1762,60	1842,10	1921,63	2001,15	2080,67	2160,19	2239,72	2319,24	2398,76	2478,30	2556,72		
IV b	1466,19	1529,30	1592,35	1655,45	1718,49	1781,58	1844,66	1907,75	1970,82	2033,90	2097,00	2160,07	2168,45		
V a	1296,45	1346,43	1396,38	1450,38	1505,81	1561,28	1616,75	1672,20	1727,67	1783,12	1838,61	1894,07	1945,59		
V b	1296,45	1346,43	1396,38	1450,38	1505,81	1561,28	1616,75	1672,20	1727,67	1783,12	1838,61	1894,07	1897,90		
V c	1225,50	1270,55	1315,64	1362,93	1410,24	1459,53	1512,00	1564,52	1616,99	1669,47	1721,28				
VI a	1160,53	1195,35	1230,13	1264,95	1299,74	1335,57	1372,12	1408,66	1445,86	1486,42	1526,97	1567,55	1608,10	1648,67	1683,45
VI b	1160,53	1195,35	1230,13	1264,95	1299,74	1335,57	1372,12	1408,66	1445,86	1486,42	1526,97	1558,70			
VII	1075,51	1103,41	1131,69	1159,94	1188,22	1216,48	1244,74	1273,03	1301,29	1330,31	1360,02	1381,43			
VIII	994,61	1020,45	1046,33	1072,16	1098,02	1123,87	1149,74	1175,58	1201,45	1220,64					
IX a	962,06	987,78	1013,48	1039,20	1064,89	1090,58	1116,28	1141,99	1167,61						
IX b	926,01	949,48	972,92	996,37	1019,83	1043,29	1066,76	1090,20	1110,03						
X	859,86	883,30	906,79	930,22	953,69	977,14	1000,60	1024,06	1047,49						

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/ b bis X unter 18 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan 4 (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 30 KAVO)

gültig ab 1. Januar 2005

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

(monatlich in Euro/€)

VI a/ b	VII	VIII	IX a	IX b	X
1352,44	1279,87	1211,40	1183,74	1153,09	1096,87

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschnitt B KAVO)

gültig ab 1. Januar 2005

Lohnstufe

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	Euro/€	Euro/€	Euro/€	Euro/€	Euro/€	Euro/€	Euro/€	Euro/€
H 9	2064,76	2097,78	2131,33	2165,44	2200,09	2235,27	2271,04	2307,38
H 8 a	2020,28	2052,61	2085,45	2118,82	2152,72	2187,17	2222,16	2257,72
H 8	1975,83	2007,44	2039,56	2072,18	2105,34	2139,04	2173,26	2208,03
H 7 a	1933,30	1964,22	1995,66	2027,58	2060,02	2092,97	2126,46	2160,49
H 7	1890,74	1921,01	1951,72	1982,95	2014,67	2046,93	2079,66	2112,94
H 6 a	1850,04	1879,64	1909,71	1940,25	1971,31	2002,84	2034,88	2067,45
H 6	1809,33	1838,27	1867,68	1897,57	1927,92	1958,77	1990,11	2021,98
H 5 a	1770,36	1798,70	1827,47	1856,72	1886,42	1916,61	1947,26	1978,43
H 5	1731,41	1759,10	1787,25	1815,86	1844,90	1874,43	1904,42	1934,89
H 4 a	1694,14	1721,24	1748,78	1776,75	1805,19	1834,06	1863,40	1893,24
H 4	1656,86	1683,37	1710,30	1737,66	1765,47	1793,71	1822,40	1851,57
H 3 a	1621,19	1647,11	1673,48	1700,24	1727,45	1755,08	1783,18	1811,69
H 3	1585,51	1610,88	1636,65	1662,83	1689,46	1716,47	1743,93	1771,82
H 2 a	1551,38	1576,19	1601,41	1627,02	1653,05	1679,51	1706,39	1733,69
H 2	1517,23	1541,49	1566,17	1591,23	1616,68	1642,56	1668,85	1695,54
H 1 a	1484,56	1508,31	1532,46	1556,96	1581,89	1607,18	1632,90	1659,03
H 1	1451,90	1475,12	1498,72	1522,71	1547,05	1571,82	1596,97	1622,52

Ortszuschlagstabelle

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen (zu § 29 KAVO)

gültig ab 1. Januar 2005

(monatlich in Euro/€)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 1 29 Abschn. B Abs. 5 KAVO)
I b	I bis II b	514,36	611,62	694,03	48,63
I c	III bis V a/ b	457,11	554,38	636,79	48,63
II	V c bis X	430,57	523,23	605,64	46,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **82,41 Euro (€)**.

Gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 des Schreibens der Kirchenkanzlei der EKU vom 12. 12. 1997 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X und IX b	4,74 Euro (€)	23,73 Euro (€)
IX a	4,74 Euro (€)	18,98 Euro (€)
VIII	4,74 Euro (€)	14,24 Euro (€)

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 29 a KAVO)

(monatlich in Euro/€)

gültig ab 1. Januar 2005

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
82,41	164,81	247,22	329,62	412,03	494,43

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **82,41** Euro (€).

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Gruppen H 1, 1 a und H 2	4,74 Euro (€)	23,73 Euro (€)
Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	4,74 Euro (€)	18,98 Euro (€)
Gruppe H 4	4,74 Euro (€)	14,24 Euro (€)

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

Nr. 8* Anlage zur Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 72/03.

Vom **21. August 2003**. (ABl. EKD 2004, S. 162).

Neue Vergütungsregelungen

Für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen, gilt die nachstehende Regelung:

- Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

- Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Abs. 1 Buchst. a KAVO) sind in der Anlage 3 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Abs. 1 KAVO.

- Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 4 zu diesem Schreiben festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen vom **1. Juli 2005** an:

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X und IX b	4,73 Euro (€)	23,64 Euro (€)
IX a	4,73 Euro (€)	18,92 Euro (€)
VIII	4,73 Euro (€)	14,19 Euro (€)

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Abschnittes 1 Nr. 3 Abs. 2 dieses Schreibens sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

- Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Abs. 1 Buchst. b KAVO) sind in der Anlage 5 zu diesem Schreiben festgelegt.

Nr. 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

5. Die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO) beträgt vom 1. Juli 2005 an:

in Vergütungsgruppe	Euro (€)	in Vergütungsgruppe	Euro (€)
X	8,55	H 1	8,48
IX b	9,01	H 1 a	8,67
IX a	9,18	H 2	8,86
VIII	9,53	H 2 a	9,06
VII	10,15	H 3	9,26
VI a/b	10,81	H 3 a	9,47
V c	11,65	H 4	9,68
V a/b	12,75	H 4 a	9,90
IV b	13,80	H 5	10,12
IV a	14,99	H 5 a	10,34
III	16,29	H 6	10,57
II b	17,13	H 6 a	10,81
II a	18,04	H 7	11,05
I b	19,71	H 7 a	11,30
I a	21,42	H 8	11,54
I	23,37	H 8 a	11,80
		H 9	12,06

II.

Zulagen

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

- Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt vom 1. Juli 2005 an:

in den Vergütungsgruppen	Euro (€)
X–IX a	84,15
VIII–V c	99,38
V b–II a	106,01
I b–I	39,76

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

- Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage eine Technikerzulage von 21,42 Euro (€) monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage für die Zeit ihrer

überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 21,42 Euro (€) monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Abs. 1 nicht zu.

- Die Zulagen nach den Nrn. 1 und 2 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

Die allgemeine Zulage nach Nr. 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

III.

KAVO

Die in der KAVO (§§ 33 a, 35) festgelegten Sätze sind wie folgt zu ändern:

		in Euro (€)	
§ 33 a Absatz 1		Wechselschichtzulage	94,59
§ 33 a Absatz 2	Unterabsatz 2	Schichtzulage	
	Unterabsatz 1	Buchstabe a	56,76
	Unterabsatz 1	Buchstabe b	
		Doppelbuchstabe aa	42,57
		Doppelbuchstabe bb	33,11
§ 35 Absatz 1	Buchstabe e	für Nacharbeit	1,18
§ 35 Absatz 1	Buchstabe f	für Arbeit an Samstagen	0,59

IV.

Praktikantenregelung

In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratetenzuschlag wie folgt festgesetzt:

vom 1. Juli 2005 an:

Praktikantin, Praktikant für den folgenden Beruf	Entgelt Euro (€)	Verheiratetenzuschlag Euro (€)
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge	1288,67	62,54
Erzieherin, Erzieher, Altenpflegerin, Altenpfleger	1095,28	59,58
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1046,41	59,58

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(§ 27 Abschn. A KAVO)

gültig ab 1. Juli 2005

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr
(monatlich in Euro/€)

VergGr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		2785,80	2936,82	3087,86	3238,91	3389,95	3541,00	3692,01	3843,07	3994,09	4145,14	4296,19	4447,21	4598,23	
I a		2567,76	2685,15	2802,48	2919,84	3037,22	3154,60	3271,99	3389,33	3506,68	3624,07	3741,46	3858,79	3971,34	
I b		2282,76	2395,60	2508,43	2621,27	2734,10	2846,92	2959,77	3072,58	3185,43	3298,24	3411,08	3523,91	3636,46	
II a		2023,43	2127,07	2230,74	2334,35	2437,99	2541,64	2645,24	2748,91	2852,52	2956,21	3059,84	3163,42		
II b		1886,66	1981,13	2075,59	2170,07	2264,56	2359,02	2453,50	2547,98	2642,44	2736,95	2831,41	2872,67		
III	1798,31	1886,66	1975,00	2063,34	2151,70	2240,04	2328,39	2416,73	2505,07	2593,43	2681,80	2770,15	2854,18		
IV a	1630,14	1710,98	1791,83	1872,64	1953,50	2034,33	2115,18	2196,01	2276,86	2357,70	2438,54	2519,40	2599,11		
IV b	1490,50	1554,66	1618,77	1682,90	1746,98	1811,13	1875,24	1939,38	2003,51	2067,62	2131,77	2195,89	2204,41		
V a	1317,96	1368,76	1419,53	1474,43	1530,78	1587,17	1643,56	1699,94	1756,32	1812,69	1869,10	1925,48	1977,85		
V b	1317,96	1368,76	1419,53	1474,43	1530,78	1587,17	1643,56	1699,94	1756,32	1812,69	1869,10	1925,48	1929,37		
V c	1245,83	1291,62	1337,46	1385,53	1433,63	1483,73	1537,07	1590,46	1643,80	1697,17	1749,82				
VI a	1179,77	1215,17	1250,54	1285,93	1321,28	1357,72	1394,87	1432,03	1469,83	1511,06	1552,30	1593,54	1634,76	1676,01	1711,37
VI b	1179,77	1215,17	1250,54	1285,93	1321,28	1357,72	1394,87	1432,03	1469,83	1511,06	1552,30	1584,55			
VII	1092,98	1121,71	1150,45	1179,18	1207,92	1236,66	1265,37	1294,14	1322,86	1352,38	1382,57	1404,34			
VIII	1011,11	1037,37	1063,68	1089,95	1116,23	1142,50	1168,81	1195,08	1221,36	1240,89					
IX a	978,01	1004,16	1030,29	1056,43	1082,55	1108,68	1134,80	1160,93	1186,98						
IX b	941,37	965,22	989,06	1012,88	1036,74	1060,59	1084,44	1108,28	1128,44						
X	874,12	897,95	921,83	945,65	969,50	993,34	1017,19	1041,04	1064,87						

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/ b bis X unter 18 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan 4 (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 30 KAVO)

gültig ab 1. Juli 2005

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen
(monatlich in Euro/€)

VI a/ b	VII	VIII	IX a	IX b	X
1374,87	1301,10	1231,51	1203,37	1172,23	1115,06

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschnitt B KAVO)

gültig ab 1. Juli 2005

Lohnstufe

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	Euro/€	Euro/€	Euro/€	Euro/€	Euro/€	Euro/€	Euro/€	Euro/€
H 9	2098,99	2132,57	2166,67	2201,34	2236,58	2272,34	2308,70	2345,65
H 8 a	2053,79	2086,65	2120,04	2153,96	2188,41	2223,43	2259,01	2295,16
H 8	2008,60	2040,73	2073,38	2106,54	2140,26	2174,52	2209,30	2244,65
H 7 a	1965,37	1996,80	2028,76	2061,20	2094,18	2127,68	2161,73	2196,32
H 7	1922,09	1952,86	1984,09	2015,83	2048,09	2080,86	2114,15	2147,98
H 6 a	1880,71	1910,80	1941,37	1972,42	2004,00	2036,05	2068,62	2101,73
H 6	1839,33	1868,75	1898,65	1929,03	1959,89	1991,25	2023,10	2055,50
H 5 a	1799,72	1828,52	1857,78	1887,50	1917,70	1948,40	1979,56	2011,24
H 5	1760,12	1788,27	1816,90	1845,97	1875,49	1905,52	1936,01	1966,98
H 4 a	1722,23	1749,78	1777,78	1806,21	1835,12	1864,48	1894,31	1924,64
H 4	1684,33	1711,29	1738,66	1766,48	1794,74	1823,45	1852,62	1882,27
H 3 a	1648,07	1674,43	1701,23	1728,44	1756,10	1784,20	1812,75	1841,74
H 3	1611,79	1637,58	1663,79	1690,40	1717,47	1744,93	1772,86	1801,21
H 2 a	1577,10	1602,32	1627,97	1654,00	1680,47	1707,37	1734,68	1762,44
H 2	1542,39	1567,05	1592,14	1617,61	1643,49	1669,80	1696,52	1723,65
H 1 a	1509,17	1533,33	1557,88	1582,78	1608,11	1633,85	1659,98	1686,53
H 1	1475,98	1499,58	1523,58	1547,95	1572,71	1597,88	1623,46	1649,43

Ortszuschlagstabelle

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen (zu § 29 KAVO)

gültig ab 1. Juli 2005

(monatlich in Euro/€)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 1 29 Abschn. B Abs. 5 KAVO)
I b	I bis II b	522,88	621,76	705,54	49,44
I c	III bis V a/ b	464,68	563,56	647,34	49,44
II	V c bis X	437,72	531,90	615,68	47,09

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **83,78 Euro (€)**.

Gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 des Schreibens der Kirchenkanzlei der EKV vom 12. 12. 1997 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X und IX b	4,73 Euro (€)	23,64 Euro (€)
IX a	4,73 Euro (€)	18,92 Euro (€)
VIII	4,73 Euro (€)	14,19 Euro (€)

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 29 a KAVO)

(monatlich in Euro/€)

gültig ab 1. Januar 2005

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
82,41	164,81	247,22	329,62	412,03	494,43

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **82,41** Euro (€).

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Gruppen H 1, 1 a und H 2	4,74 Euro (€)	23,73 Euro (€)
Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	4,74 Euro (€)	18,98 Euro (€)
Gruppe H 4	4,74 Euro (€)	14,24 Euro (€)

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird.

Nr. 9* Neufestsetzung der Azubi-Vergütungen nach der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 1. Juli 1999 gemäß Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 72/03 der ARK-UEK vom 21. August 2003.

Azubi-Vergütungen bis 31. Dezember 2003 im Bereich der UEK-Ost (außer EKIBB)

im ersten AJ	410,00 Euro
im zweiten AJ	425,00 Euro
im dritten AJ	535,00 Euro
im vierten AJ	565,00 Euro

Azubi-Vergütungen ab 1. Januar 2004 (in Anhalt und EKsOL ab 1. April 2004)

im ersten AJ	424,50 Euro
im zweiten AJ	440,04 Euro
im dritten AJ	553,93 Euro
im vierten AJ	584,99 Euro

Azubi-Vergütungen vom 1. Januar bis 31. März 2004 in Anhalt und EKsOL

im ersten AJ	419,84 Euro
im zweiten AJ	435,20 Euro
im dritten AJ	547,84 Euro
im vierten AJ	578,56 Euro

Azubi-Vergütungen ab 1. Januar 2005 im Bereich der UEK-Ost (außer EKIBB)

im ersten AJ	432,99 Euro
im zweiten AJ	448,84 Euro
im dritten AJ	565,01 Euro
im vierten AJ	596,69 Euro

Azubi-Vergütungen ab 1. Juli 2005 im Bereich der UEK-Ost (außer EKIBB)

im ersten AJ	440,13 Euro
im zweiten AJ	456,23 Euro
im dritten AJ	574,32 Euro
im vierten AJ	606,52 Euro

Nr. 10* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 73/04) über Sonderregelungen für Lehrkräfte.

Vom 26. August 2004; hier: Berichtigung.

Im Amtsblatt der EKD vom 15. November 2004 muss auf Seite 574 unter 3. der 2. Satz lauten:

»Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten.«

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 11 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniesgesetzes.

Vom 21. Oktober 2004. (GVBl. S. 183)

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Diakoniesgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1999 (GVBl. S. 21), geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (§ 20 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 27 Abs. 3 GO).«

2. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Wird kein Diakonieausschuss gebildet, kann der Ältestenkreis bzw. der Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört er dem Ältestenkreis bzw. dem Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen beratend teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.«

3. § 10 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

»In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 7, §§ 33 und 34) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen,«

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selber übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. § 4 Abs. 1 Nr. 8 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleibt unberührt.«

5. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Kindergärten, Sozialstationen, Heime) sind Satzungen zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen enthalten.«

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Bezirksdiakonieausschuss besteht aus
1. dem Dekan,«

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Hat der Dekan von seinem Recht zur Delegation Gebrauch gemacht (§ 93 Abs. 6 GO), ist die beauftragte Person an seiner Stelle Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1.«

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuss, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Dekan, dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniepfarrer und bis zu 3 weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Ausschusses beruft. Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil. § 16 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.«

b) In § 19 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte »z. B. die Aufnahme von Darlehen,« gestrichen.

8. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer auf die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Der Bezirksdiakoniepfarrer darf nicht gleichzeitig Leiter eines Gemeindedienstes, Leiter der Bezirksdiakoniestelle, Geschäftsführer des Diakonieverbandes oder Geschäftsführer eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.«

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

»(2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle hat der Dekan.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die mittelbare Dienstaufsicht des Dekans und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Rechnung über das Sondervermögen kann nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß §§ 56 bis 58 KVHG geführt werden.«

11. In § 26 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

»(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen, sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufga-

ben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 GO zusammenschließen, der durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats gebildet wird.

(2) Liegen mehr als zwei Kirchenbezirke zu überwiegenen Teilen in einem Stadt- oder Landkreis und ist für die sachgerechte Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bildung eines Diakonieverbandes notwendig, so kann der Landeskirchenrat im Ausnahmefall den beteiligten Kirchenbezirken eine angemessene Frist zur Bildung des Diakonieverbandes setzen. Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 103 Abs. 5 GO durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung den Diakonieverband bilden. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat Kirchenbezirke an einen schon bestehenden Diakonieverband anschließen.«

12. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

13. In § 30 erhalten die Absätze 1 und 4 folgende Fassung:

»(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakoniewerk angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakoniewerks als stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muss einer der zuständigen Dekane sein. Die Rechtsverordnung bzw. Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 oder 4 kann auch eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.

(4) Die Bezirksdiakoniewerke sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Leiter der Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.«

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben (§ 26 Abs. 3)«.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) In Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 haben die Vertreter nach § 30 Abs. 3 kein Stimmrecht.«

15. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, vertreten den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.«

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Verzichten die Kirchenbezirke im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes gemäß § 14 Abs. 1 a

auf die Errichtung von Bezirksdiakoniestellen, so richtet der Diakonieverband eine Verbandsdiakoniestelle ein. Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Geschäftsführer des Diakonieverbandes.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; er erhält folgende Fassung:

»(4) Der Vorstand des Diakonieverbandes hat gegenüber dem Geschäftsführer Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Verbandes.«

17. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Hauptgeschäftsführer hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.«

18. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach § 5 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Art und Umfang des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Die Amtszeit der in der laufenden Amtsperiode der Bezirkssynoden gewählten Bezirksdiakoniewerke endet mit der Neubildung der Bezirkssynoden anlässlich der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2007/2008.

(3) Dieses kirchliche Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.*

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 21. Oktober 2004

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

* Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat in seiner Sitzung am 19. November 2004 zugestimmt.

Nr. 12 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 21. Oktober 2004. (GVBl. S. 187)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel

Mit Artikel 2 des Kirchengesetzes der EKD vom 6. November 2003 ist die Kirchengengerichtsbarkeit der EKD durch das Kirchengengerichtsgesetz (KiGG.EKD) zum 1. Januar 2004 neu geordnet worden. Es sind in erster Instanz ein Kirchengengericht und in zweiter Instanz ein Kirchengengerichtshof errichtet worden (§ 5 KiGG.EKD). Diese Gerichte entscheiden sowohl in Disziplinarsachen als auch über Streitigkeiten aus der Anwendung des MVG (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 KiGG.EKD).

Im Bereich der Evangelischen Landeskirchen in Baden soll es aber bei einer selbstständigen Disziplinarkammer und bei der Schlichtungsstelle als dem nach dem MVG zuständigen Kirchengengericht für Streitigkeiten aus der Anwendung des MVG verbleiben. Aus diesem Grunde werden die durch Artikel 5 des vorgenannten Kirchengesetzes der EKD vom 6. November 2003 beschlossenen Änderungen des MVG mit Maßgaben übernommen, die klarstellen, dass Kirchengengericht im Sinne des MVG für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihres Diakonischen Werkes die Schlichtungsstelle ist.

Artikel 1

Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

Die in Artikel 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 6. November 2003 beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (Amtsblatt der EKD 2003, S. 408 ff.) werden

für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgenden Maßgaben übernommen:

1. § 56 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 - »Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Kirchengengericht im Sinne von Satz 1 die Schlichtungsstelle. Sie führt die Bezeichnung »Kirchengengerichtliche Schlichtungsstelle«.
2. § 57 erhält folgende Überschrift:
 - »Bildung des Kirchengengerichts (Kirchengengerichtliche Schlichtungsstelle)«.
3. Nr. 23 bis 26 werden nicht angewendet.
4. Nach § 57 wird die Überschrift »§ 57a« mit dem Zusatz eingefügt »(wird nicht abgedruckt)«.
5. § 59 erhält folgende Überschrift:
 - »Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengengerichts (Kirchengengerichtliche Schlichtungsstelle)«.
6. § 60 erhält folgende Überschrift:
 - »Zuständigkeit der Kirchengengerichte (Kirchengengerichtliche Schlichtungsstelle)«.
7. In § 61 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 wird das Wort »Ausschuß« jeweils durch das Wort »Ausschluss« ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 21. Oktober 2004

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 13 Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Berlin und Brandenburg (Religionslehrerdienstordnung Berlin-Brandenburg – RLO-BB).

Vom 29. Oktober 2004. (KABl. S. 202)

Die Kirchenleitung hat die folgende Dienstordnung beschlossen:

Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen im Rahmen der schulgesetzlichen Regelungen den Bildungsauftrag der Kirche in der Schule wahr. Sie sind in ihrem Dienst an das Zeugnis der Heiligen Schrift und an die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Geltung stehenden Bekenntnisschriften gebunden. Die »Grundsätze für den Evangelischen Religionsunterricht« vom 16. November 2002 sind inhaltliche Orientierung für die Erteilung des Unterrichts. Die Religionslehrerinnen und Religionsleh-

rer haben teil an der Verkündigung der Kirche und stehen in ihrer Gemeinschaft, die angewiesen ist auf das Hören auf Gottes Wort und auf das Gebet.

Von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern wird erwartet, dass sie sich der Verantwortung entsprechend verhalten, die sie mit ihrer Tätigkeit im Dienst der Kirche übernommen haben. Die Religionslehrer und -lehrerinnen haben ein Recht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche.

§ 1

Religionslehrerinnen und Religionslehrer

(1) Diese Ordnung gilt für Religionslehrerinnen und Religionslehrer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Kirchengesetzes zur Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts:

1. von der Kirche für den Religionsunterricht angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich,

2. Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Berufsschularbeit,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Absatzes 3,
4. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, insbesondere von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden abgeordnete Gemeindegemeindepädagoginnen und Gemeindegemeindepädagogen und
5. Lehrkräfte im schulischen Dienst nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des zuständigen Beauftragten für Religionsunterricht oder der Leiterin oder des Leiters der Evangelischen Berufsschularbeit (Beauftragte), soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Sie unterstehen darüber hinaus der staatlichen Aufsicht im Rahmen des jeweiligen staatlichen Rechts. Der Evangelische Religionsunterricht an den Schulen wird erteilt unter Beachtung der jeweiligen Schulgesetze und der sonstigen den Evangelischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1 Nr. 3, die weniger als sechs Wochenstunden Religionsunterricht erteilen, finden nur die Vorschriften der § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 6 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1, 5 und 7 dieser Ordnung Anwendung. Sie unterstehen der Dienstaufsicht ihrer Superintendentin oder ihres Superintendenten.

(4) Für Lehrkräfte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Staat oder einem anderen Schulträger stehen, gelten die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften entsprechend. Diese Lehrkräfte unterstehen der Fachaufsicht der oder des zuständigen Beauftragten.

(5) Für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit Anstellungsfähigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(6) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden entsprechend ihrer Eignung, dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und den schulischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation und Neigung eingesetzt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer erteilen Evangelischen Religionsunterricht im Umfang der jeweils vereinbarten oder festgelegten Unterrichtswochenstunden. Unterrichtsermächtigungen und Anrechnungen richten sich nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Sie fördern bestehende Unterrichtsgruppen und den Aufbau neuer Unterrichtsgruppen.

(3) Sind mehrere Religionslehrerinnen und Religionslehrer an einer Schule tätig, so arbeiten diese vertrauensvoll zusammen. Die oder der Beauftragte benennt im Einvernehmen mit allen an der Schule tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrern eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher für den Religionsunterricht; diese oder dieser sorgt auch für Abstimmungen mit der Schulleitung.

(4) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die im Bereich einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religions-

unterricht oder in der Evangelischen Berufsschularbeit arbeiten, bilden einen Konvent. Die Zusammenkünfte, Arbeitsgruppen und Arbeitsvorhaben des Konvents, die zwischen der oder dem Beauftragten und der Mitarbeitervertretung vereinbart worden sind, dienen der Fortbildung, dem Informationsaustausch und als Dienstbesprechung. Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen in jedem Schuljahr in der Regel an zehn Veranstaltungen des Konvents teil. Bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als sechs Wochenstunden nehmen mindestens an einer Veranstaltung des Konvents im Schulhalbjahr teil. Diese Veranstaltung, die sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet, wird im Rahmen der Konventsplanung festgelegt.

(5) Religionslehrerinnen und Religionslehrer halten Kontakt zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht. Sie nehmen an den Klassenelternversammlungen und Klassenkonferenzen teil, wenn dies zur Erfüllung des Auftrags im Religionsunterricht von Bedeutung ist.

(6) Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Gesamt- oder Lehrerkonferenzen und, soweit möglich, an besonderen, die ganze Schule betreffenden Veranstaltungen teil. Sofern eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer an mehreren Schulen tätig ist, kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Zustimmung der oder des Beauftragten auf bestimmte Schulen begrenzt werden.

(7) Religionslehrerinnen und Religionslehrer halten Verbindung zu den Kirchengemeinden, in denen ihre Schulen liegen. Sie bemühen sich im Hinblick auf Schulgottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen um Zusammenarbeit.

§ 3

Unterricht und organisatorische Abläufe

(1) Religionslehrerinnen und Religionslehrer unterrichten nach Maßgabe der geltenden Rahmenpläne für den Evangelischen Religionsunterricht. Der Unterricht wird sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Abweichende Organisationsformen des Unterrichts bedürfen der Zustimmung der oder des Beauftragten.

(2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer reichen zu Beginn jedes Schuljahres ihren Stundenplan bei der Arbeitsstelle für Religionsunterricht ein und informieren unverzüglich über Änderungen des Stundenplanes. Sie nehmen Anmeldungen und Widerrufe der Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler entgegen und informieren die Schulleitungen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

(3) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen die Aufsichtspflicht über die am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wahr. Im Fall der unentschuldigtem Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Konflikten und Störungen des Unterrichts ist vorrangig mit erzieherischen Mitteln zu begegnen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über zwei Stunden hinaus ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Zustimmung der oder des Beauftragten ist einzuholen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über eine Stunde, gegebenenfalls über eine Doppelstunde, hinaus muss der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zum Gespräch gegeben werden.

(4) Religionslehrerinnen und Religionslehrer führen die Berichtshefte und legen diese der oder dem Beauftragten auf Verlangen vor. Die Berichtshefte sind bei Krankheit, Umsetzung oder Ausscheiden aus dem Dienst an die Nachfol-

gerin oder den Nachfolger herauszugeben und im übrigen drei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe nach rechtzeitiger Anmeldung bei der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer den Unterricht zu besuchen.

(6) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer stellen Zeugnisse, Unterrichtsberichte oder Teilnahmebescheinigungen gemäß den geltenden Richtlinien aus oder veranlassen die Eintragung der Leistungsbewertung im Fach Evangelischer Religionsunterricht auf dem schulischen Zeugnis.

(7) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer erstellen die Statistiken über die Teilnahme am Religionsunterricht an den vorgesehenen Stichtagen für die Arbeitsstellen und unterstützen die Schule bei der Erhebung der Schulstatistik. Ist eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher bestimmt, so obliegt dieser oder diesem die Erstellung der Statistik.

(8) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der Lehr- und Lernmittel für den evangelischen Religionsunterricht in der jeweiligen Schule verantwortlich. Ist eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher bestimmt, so koordiniert diese oder dieser die Beschaffung und Aufbewahrung von Lehr- und Lernmitteln an der jeweiligen Schule.

(9) Schülerfahrten, Freizeiten oder Exkursionen werden mit der oder dem Beauftragten und der Schulleitung abgestimmt.

§ 4

Dienstliche Regelungen

(1) Religionslehrerinnen und Religionslehrer und Beauftragte informieren sich gegenseitig über Umstände und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung des Auftrages im Evangelischen Religionsunterricht von Bedeutung sind. Gehen über eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen ein, die für sie oder ihn ungünstig sind oder nachteilig werden können, so ist sie oder er dazu zu hören.

(2) Ist die Religionslehrkraft verhindert, vorgesehenen Religionsunterricht zu erteilen, sind sowohl die oder der Beauftragte als auch die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Religionslehrerinnen und Religionslehrer übernehmen im angemessenen Umfang und im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen Vertretungsstunden und Aufsichten sowie weitere mit dem Beruf einer Lehrerin oder eines Lehrers zusammenhängende Aufgaben. Sie können mit Mentoraten oder anderen Aufgaben bei der Ausbildung beauftragt werden.

(4) Hinsichtlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Stellung (insbesondere Urlaub, Krankschreibung, Freistellung, Nebentätigkeiten) gelten der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie die weiteren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(5) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse fortzubilden. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Religionslehrerinnen und Religionslehrern zur Unterstützung des Unterrichts supervisorische Begleitung angeboten werden. Die Teilnah-

me an Fortbildungsmaßnahmen während der Unterrichtszeit bedarf der Genehmigung der oder des Beauftragten.

(6) Beauftragte und Konsistorium nehmen Rücksicht auf die besondere Situation der Religionslehrerinnen oder Religionslehrer, die in einem zweiten Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber stehen oder von einem anderen kirchlichen Arbeitgeber für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht abgeordnet sind.

(7) Anträge, Wünsche oder Beschwerden der Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind an die Beauftragten oder über die Beauftragten an die zuständige Stelle zu richten. In Fällen erforderlicher Konfliktvermittlung besteht das Recht, die Mitarbeitervertretung zu beteiligen. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Religionslehrerinnen und Religionslehrern zur einverständlichen Konfliktbewältigung eine Mediation treten.

(8) Bei Heil- und Kurverfahren werden nach Möglichkeit die Schulferien einbezogen.

§ 5

Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer, weitere ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer können besondere Aufgaben übertragen werden, die durch die in der theologischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse sowie durch den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bestimmt sind. Ihnen soll ein Predigtauftrag übertragen werden.

(2) Sind besondere Aufgaben übertragen worden, kann das Konsistorium die Unterrichtsverpflichtung reduzieren. Der jährliche Erholungsurlaub ist durch die Schulferien abgegolten. Während der den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferienzeiten können Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer aus zwingenden dienstlichen Gründen zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(3) Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer nehmen an den Veranstaltungen des Pfarrkonvents des Kirchenkreises, in dem ihre Schule liegt, teil, sofern keine unterrichtlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

(4) Die Dienstaufsicht über die Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer liegt beim Konsistorium, die Fachaufsicht liegt bei der oder dem zuständigen Beauftragten.

(5) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mit der Verwaltung einer Schulpfarrstelle beauftragt oder denen Stellenanteile einer Schulpfarrstelle übertragen worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Besondere Bestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin erteilen Religionsunterricht an berufsbildenden Oberschulen und leisten Bildungsarbeit für Berufsschülerinnen und Berufsschüler. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsfächern, insbesondere mit Sozialkunde, und den entsprechenden Lehrkräften ein. Die Arbeit vollzieht sich in der Regel in besonderen Organisationsformen (geblockter Unterricht an ein- oder mehrtägigen Seminaren und Wochenendtagungen im Tagungshaus und der Jugendbildungsstätte Haus Kreisau).

(2) Die Aufgabenbereiche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere die Zuordnung zu Schulen und ihren Bildungsgängen sowie die Schwerpunkte von Veranstaltungsformen, können durch Dienstanzweisung von der Leiterin oder dem Leiter konkretisiert werden.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben ihre Planung für Unterricht und andere Veranstaltungen zur Abstimmung und Koordination im Rahmen der Gesamtarbeit frühzeitig bekannt. Schwerpunkte der Gesamtarbeit werden im Konvent beraten.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten Kontakt zu den jeweiligen Schulleitungen und Lehrerkonferenzen sowie zu den Arbeitgebern der Berufsschülerinnen und Berufsschüler und deren Verbänden. Sie bemühen sich um Abstimmung mit der übrigen Jugendbildungsarbeit der Kirche.

(5) Für jede Veranstaltung werden die vorgesehenen Nachweise mit Angaben über Termin, Schule, Klasse, Thema und Zuordnung der Veranstaltung sowie Teilnehmerliste geführt und die Abrechnungsunterlagen erstellt. Im jährlichen Arbeitsbericht wird dokumentiert, dass die durchschnittliche wöchentliche Pflichtstundenzahl geleistet worden ist. Geplante, aber ausgefallene Veranstaltungen werden unter Nennung der Gründe für den Ausfall vermerkt.

(6) Führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern während der Schulferien durch, kann sie oder er hierfür einen Freizeitausgleich in Anspruch nehmen, wenn die Veranstaltungen mindestens fünf Arbeitstage in den Ferien im Schuljahr umfassen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstordnung für Katecheten vom 11. Dezember 1984 (KABl. 1985, S. 4) und die Dienstordnung für Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich vom 18. Dezember 1984 (KABl. 1985, S. 5) außer Kraft.

B e r l i n , den 29. Oktober 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Nr. 14 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung von Vorschriften über die kirchliche Gerichtsbarkeit und anderer Vorschriften (Drittes Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 3. R.VereinHG –).

Vom 5. November 2004. (KABl. S. 213)

Artikel 1

Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (VwGBB) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Zugleich wird das Kirchengesetz wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter »in Berlin-Brandenburg (VwGBB)« durch »Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (VwGBO)« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wird für das Kirchengebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz das Kirchliche Verwaltungsgericht nach Artikel 98 der Grundordnung gebildet.

(2) Es führt den Namen »Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz«.

3. In § 3 entfallen die Wörter »der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg«.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen

(1) Für die Widerspruchsentscheidung nach § 22 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz ist, wenn die Klage sich gegen eine Kirchengemeinde richtet, der Gemeindegemeinderat, wenn die Klage sich gegen einen Kirchenkreis richtet, der Kreiskirchenrat, und wenn die Klage sich gegen einen Kirchenkreisverband richtet, der Vorstand zuständig. Richtet sich die Klage gegen die Landeskirche, so ist das Kollegium des Konsistoriums zuständig, sofern die Ausgangsentscheidung nicht von diesem Gremium oder von der Kirchenleitung getroffen wurde; in diesen Fällen ist die Kirchenleitung zuständig.«

§ 2

(1) Das Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 215) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Zugleich werden in der Bezeichnung des Kirchengesetzes die Worte »in Berlin-Brandenburg« durch »Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz« ersetzt.

(2) Die Rechtsverordnung über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1994 (KABl.-EKiBB S. 215) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Zugleich werden in der Bezeichnung der Rechtsverordnung die Wörter »in Berlin-Brandenburg« durch »Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz« ersetzt.

§ 3

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 4

Verfahren aus der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes beim Gemeinsamen Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Union Evangelischer Kirchen anhängig sind, werden vor diesem Kirchengericht fortgeführt. Verfahren, die beim Kirchlichen Ver-

waltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg anhängig sind, werden vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fortgeführt.

Artikel 2

Disziplinarrecht

§ 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zur Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 8. Mai 1996 vom 23. August 1996 (KABl.-EKiBB S. 147) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 26. März 1995 (ABl.-EKsOL 2/1995, S. 11) außer Kraft.

§ 2

Die derzeitigen Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 3

Verfahren aus der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bei der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Union Evangelischer Kirchen anhängig sind, werden vor diesem Kirchengesetz fortgeführt, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte. Insoweit gelten die in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften bis zum Abschluss des Verfahrens fort.

Artikel 3

Lehrbeanstandungsrecht

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 13. November 1964 (KABl.-EKiBB 1965 S. 2) wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt. In § 2 Abs. 3 und 5 dieses Kirchengesetzes werden die Wörter »in Berlin-Brandenburg« durch »Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz« ersetzt. Gleichzeitig treten folgende Kirchengesetze der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz außer Kraft:

1. Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung vom 14. November 1963 (ABl.-EKD 1964 S. 77; ABl. EKD-Berlin 1964, S. 15 und 32) sowie
2. das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung vom 28. Februar 1967.

§ 2

Die derzeitigen Mitglieder der Lehrbeanstandungskammer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder der Lehrbeanstandungskammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 3

Artikel 2 § 3 Satz 1 gilt entsprechend. Insoweit gelten die in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften bis zum Abschluss des Verfahrens fort.

Artikel 4

Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss)

(1) Folgende Rechtsvorschriften werden auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt:

1. Kirchengesetz über die Ausbildung und Prüfung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 16. November 2002 (KABl.-EKiBB 2003, S. 7),
2. Rechtsverordnung über die Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 13. Dezember 2002 (KABl.-EKiBB 2003, S. 8),
3. Ordnung der Teilabschlussprüfung für die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 13. Dezember 2002 (KABl.-EKiBB 2003, S. 9) sowie
4. Ordnung der Abschlussprüfung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) vom 13. Dezember 2002 (KABl.-EKiBB 2003, S. 11).

(2) In § 3 Satz 2 des unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Kirchengesetzes entfallen die Wörter »abweichend von § 4 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (VwGGB) vom 14. November 1996 (KABl. S. 214)«. In § 2 Abs. 1 desselben Kirchengesetzes, in § 1 der unter Absatz 2 Nr. 2 genannten Rechtsverordnung, in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Ordnung sowie in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der unter Absatz 1 Nr. 4 genannten Ordnung werden die Wörter »in Berlin-Brandenburg« durch »Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz« ersetzt.

Artikel 5

Kirchengesetz über die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fördert durch die Männerarbeit den Dienst der Kirche an den evangelischen Männern. Die Männerarbeit ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Das Nähere, insbesondere über die Aufgaben und Ziele der Männerarbeit, den Aufbau sowie die Organisation regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 2

(1) Bis zum Inkrafttreten der in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverordnung bleiben die Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. April 1996 (KABl.-EKiBB S. 122) sowie die Ordnung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 2. September 1986 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 6

Vereinbarungen über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen

Es wird festgestellt, dass die Vereinbarungen

1. der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 3./22. April 2002 (ABl.-EKsOL 1/2002 S. 5) sowie

2. der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 20./30. Oktober 1998 (KABl.-EKiBB S. 102)

über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen in allen Sprengeln der Landeskirche gelten.

Artikel 7

Aufhebung weiterer Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Kirchengesetz über die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 223),

2. Ordnung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. Februar 1993 (KABl.-EKiBB S. 26, ABl.-EKD S. 198),

3. Kirchengesetz über die Bildung und Zusammensetzung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 4/1996, S. 1),

4. Kirchengesetz über die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. November 1994 (KABl.-EKiBB 1996, S. 122).

Artikel 8

Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

(1) Die aufgrund von Artikel 1 § 2 Abs. 2 und Artikel 4 erstreckten oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweiligen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 7 Nr. 3 am 1. Januar 2006 in Kraft.

B e r l i n , den 5. November 2004

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Nr. 15 Kirchengesetz über das Theologische Prüfungswesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 5. November 2004. (KABl. S. 214)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von §§ 2 Abs. 2 und 29 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, ber. S. 361; KABl.-EKiBB 2003 S. 107) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Ordnung des Theologischen Prüfungswesens
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz (ThPO)

§ 1

Aufgaben des Theologischen Prüfungsamts

Das Theologische Prüfungsamt nimmt nach Maßgabe des Pfarrausbildungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften die für die Befähigung für das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erforderlichen Prüfungen ab oder wirkt an diesen Prüfungen mit.

§ 2

Zusammensetzung

Das Theologische Prüfungsamt besteht aus den Mitgliedern des Kollegiums nach § 3 und weiteren Mitgliedern nach § 4, die nicht Mitglieder des Kollegiums sind.

§ 3

Das Kollegium

(1) Dem Kollegium gehören an:

1. Mitglieder kraft Amtes nach Absatz 2,
2. von der Landessynode gewählte Mitglieder nach Absatz 3,
3. von der Kirchenleitung berufene Mitglieder nach Absatz 4.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind

1. die Bischöfin oder der Bischof,
2. die Pröpstin oder der Propst,
3. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, die oder der die Geschäfte des Theologischen Prüfungsamtes führt, vertretungsweise die nach der Geschäftsordnung des Konsistoriums zuständige Vertreterin oder der zuständige Vertreter (Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamts).

(3) Die Landessynode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte zwei Mitglieder.

(4) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von sechs Jahren

1. eine Generalsuperintendentin oder einen Generalsuperintendenten,
2. eine juristische Referentin oder einen juristischen Referenten des Konsistoriums,
3. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines Kreiskirchenrates,
4. sechs planmäßige Professorinnen oder Professoren für evangelische Theologie aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und einer weiteren theologischen Disziplin bzw. eines Spezialfaches (z. B. Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
5. eine weitere Universitätsprofessorin oder einen weiteren Universitätsprofessor aus einer geisteswissenschaftlichen Disziplin,
6. eine Professorin oder einen Professor des Studienganges Evangelische Religionspädagogik – Studienschwerpunkt Gemeindepädagogik – der Evangelischen Fachhochschule Berlin,

7. die geschäftsführende Beauftragte oder den geschäftsführenden Beauftragten für die Begleitung des Vorbereitungsdienstes,
8. eine Dozentin oder einen Dozenten eines Predigerseminars, das für die Landeskirche Vikarinnen und Vikare ausbildet,
9. eine Mentorin oder einen Mentor für das Gemeindevikariat innerhalb des Vorbereitungsdienstes der Theologen und der Gemeindepädagogen,
10. die Leiterin oder den Leiter des Arbeitsbereiches Pfar-
rerfortbildung – Pastoralkolleg – im Bildungswerk der
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz,
11. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Entsendungsdienst.

(5) Die Mitgliedschaft im Kollegium nach Absatz 3 und 4 endet vorzeitig, sobald das Mitglied aus der Funktion ausscheidet, auf Grund derer es gewählt oder berufen wurde. In diesem Fall wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt oder berufen.

(6) Die Bischöfin oder der Bischof leitet das Theologische Prüfungsamt und führt den Vorsitz im Kollegium. Das Mitglied nach Absatz 4 Nr. 1 hat den stellvertretenden Vorsitz im Kollegium.

§ 4

Weitere Mitglieder

(1) Als weitere Mitglieder gehören kraft Amtes dem Theologischen Prüfungsamt an

1. Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten,
2. die oder der Vorsitzende des Evangelisch-reformierten Moderamens,
3. die theologischen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und die theologischen Referentinnen und Referenten des Konsistoriums,
4. die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte,
5. die Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und -dozenten der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
6. die Professorinnen und Professoren des Studienganges »Evangelische Religionspädagogik« an der Evangelischen Fachhochschule Berlin,
7. die Dozentinnen und Dozenten der Predigerseminare, die für die Landeskirche Vikarinnen und Vikare ausbilden,
8. die Beauftragten für die Begleitung des Vorbereitungsdienstes,
9. die Beauftragten der Arbeitsstellen für den evangelischen Religionsunterricht, die Landeskirchlichen Schulpfarrerinnen und -pfarrer sowie die Kreiskatechetinnen und Kreiskatecheten,
10. die Mentorinnen und Mentoren der einzelnen Vikariatsabschnitte jeweils für die Dauer von drei Jahren mit Beginn der Übernahme des Mentorates.

(2) Das Konsistorium beruft weitere Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. In begründeten Fällen kann die Berufung für einen kürzeren Zeitraum erfolgen.

§ 5

Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse

(1) Aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes wird für jede Prüfung eine Prüfungskommission mit den erforderlichen Prüfungsausschüssen gebildet. Dabei ist auf die Fachkompetenz der Prüfungskommissionen und Prüfungsausschüsse und auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung von Fachprüferinnen und Fachprüfern zu achten.

(2) Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

§ 6

Aufgaben des Kollegiums

Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes hat

1. die Themen der als wissenschaftliche Hausarbeiten anzufertigenden Prüfungsarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnungen zu behandeln,
2. über die Anerkennung der vor anderen Prüfungsämtern erbrachten Leistungen zu beschließen, sofern die Prüfungsordnungen dies zulassen,
3. die Prüfungspraxis zu beobachten, die Prüfungsverfahren auszuwerten und Empfehlungen zum Prüfungsverfahren auszusprechen,
4. die zuständigen landeskirchlichen Organe bei der Vorbereitung allgemeiner Prüfungsregelungen zu beraten,
5. auf Anforderung der Landessynode oder der Kirchenleitung einen Bericht über die Arbeit des Theologischen Prüfungsamtes mit einer Auswertung der Prüfungstätigkeit zu erstellen.

§ 7

Geschäftsordnung des Kollegiums

(1) Sitzungen des Kollegiums finden bei Bedarf statt. Das Kollegium muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Das Kollegium hört im Zusammenhang mit Entscheidungen gemäß § 6 Nr. 2 bis 4 die Vertretung der Studierenden und der Vikarinnen und Vikare.

§ 8

Prüfungsordnungen

Die Kirchenleitung regelt nach Anhörung des Kollegiums des Theologischen Prüfungsamtes folgende Prüfungen durch Rechtsverordnung:

1. Erste Theologische Prüfung,
2. Zweite Theologische Prüfung,
3. Zweite Gemeindepädagogische Prüfung.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 8. April 2000 (KABl.-EKiBB S. 45), geändert und erstreckt durch Neubildungsvertrag vom 21./24. November 2004 (KABl.-EKiBB S. 154, ABi.-

EKsOL 2003/3 S. 2) außer Kraft. Die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes berufenen Amtsträgerinnen und Amtsträger bleiben für die Zeit ihrer Berufung im Amt.

Artikel 2

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung

Die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 15. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 202) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

»Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nr. 1 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ThPO) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:«

2. Bei § 3 Abs. 1 Buchst. i wird hinter dem Wort »Lehrveranstaltung« ergänzt:

»(benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung)«

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.«

Artikel 3

Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nr. 2 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ThPO) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungsziel

Die Zweite Theologische Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten zur Aufnahme in den Pfarrdienst sowie dem Nachweis der Gestaltungskompetenz in den Handlungsfeldern, in denen das Leben und der Aufbau der Gemeinde sich vollziehen.

§ 2

Prüfungsarten

Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungen (§§ 6 und 9), zwei Projektprüfungen (§§ 7 und 8) und sieben mündlichen Prüfungen (§§ 10 und 11).

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Bischöfin oder der Bischof ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der für die Prüfungen gebildeten Ausschüsse. Die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes bildet im Auftrag der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsausschüsse. Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss setzt die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt voraus. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der Prüferin oder dem Prüfer, einer oder einem Vorsitzenden und einer Protokollantin oder einem Protokollanten.

(2) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der jeweilige Prüfungsausschuss.

(3) Über jedes Prüfungsgespräch im Rahmen der Projektprüfungen und über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die erteilte Note festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meldung für die Zweite Theologische Prüfung ist berechtigt, wer am Vorbereitungsdienst der Landeskirche gemäß den Vorschriften des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (KABl.-EKiBB Nr. 7/2003, S. 107) ordnungsgemäß teilgenommen hat oder teilnimmt.

(2) Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung anderer Kandidatinnen und Kandidaten genehmigen, sofern diese eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

(3) Verfahrensentscheidungen im Prüfungsablauf trifft die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 5

Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin. Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung,
- b) Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst, nach Handlungsfeldern gegliedert,
- c) die Mitteilung, welches Handlungsfeld Gegenstand der mündlichen Wahlpflichtprüfung (§ 11 Abs. 4) sein soll,
- d) eine Erklärung, ob und wenn ja, wo bereits ein Versuch unternommen worden ist, die Zweite Theologische Prüfung zu bestehen.

(2) Die Zulassung zu den Handlungsfeldprüfungen erfolgt auf Grund der in Absatz 1 genannten Unterlagen. Mit der Mitteilung über die Zulassung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Information über die Bestimmungen der Prüfungsordnung und weitere für die Prüfung wichtige Hinweise. Die Zulassung zu den Handlungsfeldprüfungen kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig eingegangen sind. Der oder dem Betreffenden wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

(3) Die in den §§ 6 bis 10 genannten Prüfungen sind in der Regel in den Ablauf des Vorbereitungsdienstes integriert. Die Kandidatin oder der Kandidat gibt für die Projektprüfungen eine formlose Meldung zu den vom Prüfungsamt genannten Terminen ab. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes ein Abweichen von der Reihenfolge der Prüfungsleistungen festlegen.

Teil 2

Durchführung der Prüfung

§ 6

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit muss ein für die Kirche bedeutendes Thema oder eine wichtige Fragestellung aus einem Arbeitsfeld des Vorbereitungsdienstes reflektieren. Die Arbeit muss zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, das Thema in seinen theologischen und humanwissenschaftlichen Kontext einzuordnen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht zu dem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin einen Themenvorschlag mit Begründung ein. Das Thema wird vom Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes beschlossen. Der Umfang der Arbeit ist auf 40 Seiten (DIN A 4 zu 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite) begrenzt.

(3) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(4) Der Bearbeitungszeitraum beträgt sechs Wochen. In dieser Zeit ist die Kandidatin oder der Kandidat von Aufgaben im Vikariat freigestellt. Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes die Frist für die Abgabe der Arbeit bis zu 14 Tage verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Erkrankungsfalle ist der Geschäftsführung rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Abgabefrist der Arbeit wird um die Dauer der Erkrankung verlängert. Überschreitet die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von 14 Kalendertagen ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

(5) Eine von einer Theologischen Fakultät, einer Universität oder von einer Kirchlichen Hochschule angenommene Promotionsschrift kann auf Antrag als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 7

Gemeinde- oder religionspädagogisches Projekt

(1) Für das gemeinde- oder religionspädagogische Projekt reicht die Kandidatin oder der Kandidat zu dem vom Theologischen Prüfungsamt genannten Zeitpunkt einen Projektentwurf ein. Das Thema soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge ergeben und wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor formuliert und von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes bestätigt. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen Projektphasen legt das Theologische Prüfungsamt fest. Die Arbeit soll einen Umfang von 30 Seiten (DIN A4 zu 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite) zuzüglich Anhang nicht überschreiten.

(2) Nach der Durchführung der Sichtstunde des Projektes findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gespräch mit dem für diese Projektprüfung gebildeten Ausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Das Gespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis des schriftlich konzipierten und durchgeführten Projektes. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, eigenes pädagogi-

sches Handeln im Zusammenhang mit der in der Projektplanung skizzierten gemeinde- oder religionspädagogischen Konzeption zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen. Der Prüfungsausschuss beurteilt die Leistung, indem die schriftliche Vorarbeit (§ 12 Abs. 2) und die Durchführung des Projektes einschließlich des Gespräches zu gleichen Teilen gewertet werden.

(3) Das gemeinde- oder religionspädagogische Projekt kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung bereits abgelegt wurde. Handelt es sich dabei um die Prüfung, die zur endgültigen Lehrerlaubnis für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, wird die Gesamtnote dieser Prüfung mit einem entsprechenden Vermerk in das Zeugnis übernommen.

§ 8

Gottesdienst

(1) Für die Gottesdienstprüfung gibt die Kandidatin oder der Kandidat mit der Meldung den Termin des Gottesdienstes und die Gemeinde, in der der Gottesdienst gehalten werden soll, an. Die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes wählt für diesen Sonntag aus einer der Predigtreihen den Text aus. Die Arbeit soll einen Umfang von 35 Seiten (DIN A4 zu 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite) einschließlich Predigt und Ablauf des Gottesdienstes nicht überschreiten.

(2) Der Bearbeitungszeitraum beträgt zwei Wochen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 7 entsprechend. Überschreitet die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von vier Kalendertagen, ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

(3) Nach dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gehaltenen Gottesdienst findet ein Nachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Beim Gottesdienstnachgespräch sollen Entscheidungen hinsichtlich der Gottesdienstgestaltung sowie dieser selbst erörtert und von der Kandidatin oder dem Kandidaten begründet werden. Bei der Bewertung der Leistung werden die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit (§ 12 Abs. 2) und die des Gottesdienstes einschließlich des Nachgespräches zu gleichen Teilen berücksichtigt. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

§ 9

Klausuren

Die Kandidatin oder der Kandidat hat zwei Klausuren zu schreiben, von denen die eine ein systematisch-praktisches Thema, die andere ein biblisch-praktisches Thema behandeln soll. Für die biblisch-praktische Klausur, deren Dauer vier Stunden beträgt, wird je ein Thema in Verbindung mit einem alttestamentlichen und einem neutestamentlichen Text zur Auswahl gestellt. Für die Übersetzung werden Lexika ausgehändigt. Die systematisch-praktische Klausur dauert drei Stunden; es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Die Themenstellung erfolgt jeweils durch die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 10

Biblicum

Im Biblicum weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, einen alttestamentlichen oder neutestamentlichen Text zu erfassen, ihn in den biblischen Horizont einzuordnen und seine Beziehung zu

gegenwärtigen gemeindlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Die aus dem Text abzuleitenden systematisch-theologischen Grundfragen sind ebenso zu erörtern wie hermeneutische Grundsatzprobleme. Textgrundlage ist die Übersetzung Martin Luthers. Die Dauer der Prüfung soll 20 Minuten umfassen. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

§ 11

Handlungsfeldprüfungen

(1) Ausgangspunkt für das Gespräch in den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern sind die Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten, die in den verschiedenen Vikariatsabschnitten gemacht worden sind und sich im jeweiligen Bericht niederschlagen. In den Prüfungsgesprächen soll das Handlungsfeld in dreifacher Hinsicht reflektiert werden. Die Kandidatin oder der Kandidat soll den Gegenstand deskriptiv vorstellen, Probleme benennen und in den aktuellen praktisch-theologischen, ökumenischen und diakonischen Kontext einordnen. Theologische Grundentscheidungen der Kandidatin oder des Kandidaten sollen dabei zur Sprache kommen. Sie oder er soll auf der einen Seite das kirchliche Handeln biblisch, historisch und systematisch begründen und auf der anderen Seite historische und systematische Kenntnisse und Urteile dem eigenen Handeln zugrunde legen.

(2) Die Prüfungsgespräche finden in folgenden Handlungsfeldern statt:

- Gottesdienst und Verkündigung,
- Gemeinde- und Religionspädagogik,
- Seelsorge,
- Gemeindeaufbau und Mission,
- Gestalt und Ordnung der Kirche,
- Wahlpflichtbereich.

Die Dauer der Prüfung im Handlungsfeld beträgt – mit Ausnahme der Seelsorge – 20 Minuten.

(3) Für das Handlungsfeld Seelsorge reicht die Kandidatin oder der Kandidat zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen der oder dem Prüfenden die Darstellung einer seelsorgerlichen Situation (Verbatim) ein, die sich mit dem Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit nicht berühren darf. Die Ausarbeitung soll eine Seite nicht überschreiten. Das Gespräch soll darauf bezogen Seelsorge in Theorie und Praxis reflektieren. Es soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Wahlpflichtbereich wird das Gespräch über einen der nachstehend genannten Bereiche geführt, den die Kandidatin oder der Kandidat benannt und begründet hat (§ 5 Abs. 1 Buchst. c). Es darf nicht der Wahlpflichtbereich gewählt werden, dem die wissenschaftliche Hausarbeit zugeordnet ist (§ 6). Es bestehen folgende Wahlpflichtbereiche:

- Diakonie,
- Ökumene,
- Christentum und andere Religionen,
- Kirche und Kunst, Kirchenbau,
- Kirche und Medien, Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit,
- Kirche und Musik,
- Regionalkirchengeschichte.

(5) Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

Teil 3

Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten festgesetzt:

sehr gut (1)	(eine hervorragende Leistung)
noch sehr gut (1,5)	(eine Leistung, die noch hervorragend ist)
gut (2)	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
noch gut (2,5)	(eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
befriedigend (3)	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
noch befriedigend (3,5)	(eine Leistung, die noch durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
genügend (4)	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
ungenügend (5)	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Klausuren, wissenschaftliche Hausarbeit, gemeinde- oder religionspädagogisches Projekt und Gottesdienstentwurf werden jeweils von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beurteilt. Stimmen diese in ihrer Bewertung nicht überein und ist eine Einigung zwischen ihnen nicht zu erzielen, entscheidet eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten. Die begründete Beurteilung des gemeinde- oder religionspädagogischen Projektes, die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und die begründete Beurteilung des Gottesdienstes sowie die Gutachten der wissenschaftlichen Hausarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt.

§ 13

Ergebnis der Prüfung

(1) Vor den Handlungsfeldprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Nachfrage die Bewertung der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

(2) Im Anschluss an die mündlichen Prüfungen findet die Abschlussitzung der Prüfungskommission statt, an der mindestens fünf Mitglieder anwesend sein müssen. Diese Sitzung ist nicht öffentlich und wird von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes geleitet.

(3) Die Prüfungskommission legt aufgrund aller Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung mit einer der unter § 12 genannten Noten fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten. Dabei zählen die Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit, des religions- oder gemeindepädagogischen Projektes, des Gottesdienstes jeweils dreifach, die Noten der Klausuren, des Biblicums und der Handlungsfeldprüfung Seelsorge jeweils zweifach, die Noten der übrigen fünf Handlungsfeldprüfungen jeweils einfach.

(4) Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die drei schriftlichen Prüfungen (§§ 6 und 9), die zwei Projektprüfungen (§§ 7 und 8), das Biblicum (§ 10) und fünf Handlungsfeldprüfungen mit mindestens »genügend« (4) bewertet worden sind.

(5) Aus dem nach Absatz 3 ermittelten Gesamtergebnis ergibt sich die Gesamtprüfungsnote:

bis 1,25	=	sehr gut (1)
von 1,26 bis 1,75	=	noch sehr gut (1,5)
von 1,76 bis 2,25	=	gut (2,0)
von 2,26 bis 2,75	=	noch gut (2,5)
von 2,76 bis 3,25	=	befriedigend (3,0)
von 3,26 bis 3,75	=	noch befriedigend (3,5)
von 3,76 bis 4,25	=	genügend (4,0)
ab 4,26	=	ungenügend (5)

(6) Über die Bewertung der Einzelleistungen und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und der Geschäftsführung unterzeichnet wird.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt.

(8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

§ 14

Nachprüfung und Wiederholung

(1) Wird eine der schriftlichen Prüfungen (§§ 6 und 9), der Projektprüfungen (§§ 7 und 8), das Biblicum (§ 10) oder die Prüfung im Handlungsfeld Seelsorge (§ 11 Abs. 3) mit »ungenügend« bewertet, ist eine Nachprüfung erforderlich. Werden eine schriftliche Prüfung oder Projektprüfung sowie eine Handlungsfeldprüfung mit »ungenügend« bewertet, findet für die schriftliche Prüfung oder die Projektprüfung eine Nachprüfung statt. Sie findet frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach der vergangenen Prüfung statt. Wird bei einer Nachprüfung die Leistung als »ungenügend« bewertet, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden.

(2) Werden zwei Prüfungsleistungen, die keine Handlungsfeldprüfungen sind, mit »ungenügend« bewertet, so ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung können Projektprüfungen und schriftliche Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie mindestens mit »genügend« bewertet worden sind. Der Termin der Wiederholung darf nicht früher als ein halbes Jahr und nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen; er wird vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt.

(3) Bei der Wiederholung der Zweiten Theologischen Prüfung ist eine erneute Nachprüfung nicht zulässig.

§ 15

Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

(1) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat vor den Klausuren, dem Biblicum oder den Handlungsfeldprüfungen, so ist ein ärztliches Attest beizubringen. Die Prüfung gilt als unterbrochen und wird nach Wiederherstellung der

Prüfungsfähigkeit zu einem von der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes festzusetzenden Zeitpunkt fortgesetzt.

(2) Die versäumte Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

(3) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgend einer Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 16

Rechtsbehelf

Gegen Prüfungsentscheidungen sowie Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht der Landeskirche erhoben werden. Eine Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 6. Juni 1979 (MBB-BEK 1985, S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Mai 2001 (KABl.-EKiBB S. 87), gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Mai 2004 begonnen hat, und tritt im übrigen außer Kraft.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 3 beruhenden Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 4. Juli 1989 (KABl.-EKiBB S. 47) außer Kraft.

B e r l i n , den 5. November 2004

Anneliese K a m i n s k i

Präses

Nr. 16 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 6. November 2004. (KABl. S. 219)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 (Zu § 2 Abs. 1 KiMuG)

Ausbildung und Prüfung

(1) Die Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt (A und B) hat das Ziel, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu gewinnen, die zu den verschiedenen Formen der kirchenmusikalischen Arbeit in den einzelnen kirchlichen Bereichen, insbesondere in den Kirchengemeinden künstlerisch und pädagogisch befähigt sind.

(2) Die Regelausbildung für den Dienst im kirchenmusikalischen Hauptamt ist die B-Ausbildung. Für Stellen mit besonders großen Anforderungen an den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst werden A-Kirchenmusikerinnen und A-Kirchenmusiker ausgebildet. Die Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt geschieht an Hochschulen für Kirchenmusik oder sonstigen Ausbildungsstätten, deren Prüfungen gemäß § 2 Kirchenmusikgesetz anerkannt sind. Die B-Ausbildung dauert in der Regel vier Jahre, die A-Ausbildung in der Regel zusätzlich zwei Jahre.

(3) Für Stellen im kirchenmusikalischen Dienst mit Anforderungen, die im Nebenamt erfüllt werden können, werden C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker ausgebildet. Für den einfachen kirchenmusikalischen Dienst können Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Eignungsnachweise ablegen.

(4) Näheres zur Ausbildung und Prüfung der A-, B- und C-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker sowie zu den Eignungsnachweisen, sofern es nicht aus diesem Gesetz hervorgeht, bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 2 (Zu § 2 Abs. 3 KiMuG)

Kirchenzugehörigkeit

In Einzelfällen kann das Konsistorium nach der Durchführung eines Kolloquiums Personen, die einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Kirche angehören, eine Anstellungsfähigkeitsbescheinigung erteilen, die nur für einen begrenzten Einsatzbereich innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gilt.

§ 3 (Zu § 2 Abs. 2 bis § 5 KiMuG)

Kolloquien

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 Kirchenmusikgesetz ist ein Kolloquium durchzuführen.

(2) Für die Durchführung eines Kolloquiums gilt die Richtlinie des Rates der EKV vom 10. Dezember 1997 (ABl. der EKD 1998, S. 120).

(3) An den Kolloquien ist die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor zu beteiligen.

§ 4 (Zu § 4 KiMuG)

Anstellungsfähigkeit

Sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Nebenamt nur für einzelne Fachrichtungen qualifiziert, so wird ein Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit (Urkunde C) nur für die jeweilige Fachrichtung ausgestellt.

§ 5 (Zu § 7 KiMuG)

Eignungsnachweis

Der Eignungsnachweis kann für den einfachen Organistendienst, den einfachen Chorleitungsdienst, den einfachen

Posaunenchorleitungsdienst oder für die Popular-Kirchenmusik erbracht werden. Näheres zu den Voraussetzungen und zur Gestaltung des Eignungsnachweises kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 6 (Zu § 8 KiMuG)

Stellenausschreibung

Die Ausschreibung freier, besetzbarer Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) im Kirchlichen Amtsblatt obliegt dem Konsistorium. Der Anstellungsträger kann neben der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt auch in Fachzeitschriften oder in anderer ihm geeignet erscheinender Weise auf die Bewerbungsmöglichkeit hinweisen.

§ 7 (Zu § 9 und § 10 KiMuG)

Beteiligung der Fachaufsicht an der Stellenbesetzung

(1) Von der beabsichtigten Besetzung einer C-Stelle sowie über eingegangene Bewerbungen auf diese Stelle ist die Kreiskantorin oder der Kreiskantor zu unterrichten. Von der Ausschreibung einer A- oder B-Stelle sind die Kreiskantorin oder der Kreiskantor und die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor zu unterrichten.

(2) Den nach Absatz 1 an der Stellenbesetzung Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den eingegangenen Bewerbungen zu äußern.

(3) Zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sind die nach Absatz 1 zu Beteiligten einzuladen. Ihnen ist vor der Wahl Gelegenheit zu einer gutachterlichen Äußerung zu geben. Die Äußerung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann gegen die Besetzung einer Stelle mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der aus ihrer oder seiner Sicht für die zu besetzende Stelle fachlich nicht geeignet ist, ein ablehnendes Votum abgeben.

(5) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor ist auch in das Verfahren zur Besetzung nicht genehmigungspflichtiger Anstellungsverhältnisse im kirchenmusikalischen Dienst einzubeziehen. Der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor ist vor der Entscheidung über eine Anstellung Gelegenheit zur schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8 (Zu § 11 KiMuG)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung der Stellenbesetzung

(1) Zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Anstellungsbeschlusses, der in der Form eines beglaubigten Protokollauszugs einzureichen ist, sind, sofern diese Unterlagen dem Konsistorium noch nicht vorliegen, ein Lebenslauf, das Prüfungszeugnis, die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit und die gutachterliche Äußerung nach § 7 Abs. 3 einzureichen.

(2) Kann eine Anstellungsfähigkeitsbescheinigung nach § 4 oder die Urkunde der Anstellungsfähigkeit nach § 1 des Kirchenmusikgesetzes deswegen nicht vorgelegt werden, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Kirchenmusikgesetzes noch nicht erfüllt sind, so ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Anstellungsbeschlusses unter dem Vorbehalt des Erwerbs der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb eines Jahres zu erteilen.

(3) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für die zu besetzende Stelle nicht geeignet ist.

§ 9 (Zu § 13 Abs. 1 KiMuG)

Titel

(1) Der Titel »Kirchenmusikdirektorin« oder »Kirchenmusikdirektor« wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik verliehen.

(2) Die Verleihung des Titels »Kantorin« oder »Kantor« an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker soll im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik erfolgen.

§ 10 (Zu § 16 Abs. 2 KiMuG)

Landessingwartin oder Landessingwart

(1) Die Kirchenleitung bestellt auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik eine Landessingwartin oder einen Landessingwart im Haupt- oder Nebenamt.

(2) Die Landessingwartin oder der Landessingwart verschafft sich durch Besuche in den Kirchenkreisen ein Bild vom Stand des Gemeindegesangs und der Chorarbeit, fördert zusammen mit den haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern diese Arbeitsbereiche der Kirche und berät die Entscheidungsgremien der Landeskirche.

(3) Die Landessingwartin oder der Landessingwart führt Singwochen und -freizeiten sowie Fortbildungsveranstaltungen für Chorleiterinnen und Chorleiter durch. Mit den Werken und Verbänden aus dem Bereich der Kirchenchorarbeit ist dabei enge Verbindung zu halten.

(4) Zur Unterstützung der Landessingwartin oder des Landessingwarts kann die Kirchenleitung auf Vorschlag der Landessingwartin oder des Landessingwarts weitere Singwärtinnen oder Singwarte berufen und Näheres zu deren Dienst durch Rechtsverordnung bestimmen.

(5) Die Landessingwartin oder der Landessingwart berichtet der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor jährlich sowie auf Nachfrage über die Arbeit.

§ 11 (Zu § 16 Abs. 2 KiMuG)

Orgelsachverständige

(1) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik eine landeskirchliche Orgelsachverständige oder einen landeskirchlichen Orgelsachverständigen, sowie auf Vorschlag der oder des landeskirchlichen Orgelsachverständigen weitere Orgelsachverständige zu deren oder dessen Unterstützung.

(2) Die oder der landeskirchliche Orgelsachverständige übt – unbeschadet der Aufgaben der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und der weiteren Orgelsachverständigen – die Fachaufsicht in allen Fragen des Orgelbaus und der Orgelpflege aus. Sie oder er berät darin die Kirchengemeinden und landeskirchlichen Organe und wird gutachterlich tätig. An Genehmigungsverfahren wirkt sie oder er nach Maßgabe der für das Orgelwesen bestehenden Vorschriften mit und hält dabei engen Kontakt zum Kirchlichen Bauamt. Das Konsistorium kann näheres für den Dienst der Orgelsachverständigen durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Die oder der landeskirchliche Orgelsachverständige berichtet der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor jährlich sowie auf Nachfrage über die Arbeit.

§ 12 (Zu § 17 KiMuG)

Bestellung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren

(1) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wird im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors von der Kreissynode für die Dauer von 10 Jahren berufen (Artikel 59 Abs. 1 und 3 Grundordnung).

(2) Wollen mehrere Kirchenkreise eine gemeinsame Kreiskantorin oder einen gemeinsamen Kreiskantor bestellen, so bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Kreissynoden.

§ 13 (Zu § 18 KiMuG)

Nähere Aufgabenbestimmung für die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren wirken bei Stellenbesetzungsverfahren in ihren eigenen oder bei Beauftragung durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor auch in anderen Kirchenkreisen mit. Die Mitwirkung besteht primär in der fachlichen Begleitung des Verfahrens, der Erarbeitung der Aufgabenstellungen für die Wahlprobe und der abschließenden gutachterlichen Stellungnahme.

(2) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren wirken bei der Arbeitszeitbewertung von kirchenmusikalischen Stellen und bei der Evaluierung von kirchenmusikalischen Tätigkeiten mit. Näheres kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren achten auf die Pflege der Orgeln des Kirchenkreises. Über genehmigungspflichtige Arbeiten an den Orgeln unterrichten sie rechtzeitig den landeskirchlichen Orgelsachverständigen.

(4) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren sollen sich – insbesondere in ländlichen Gebieten – um gemeinsame kreiskirchliche kirchenmusikalische Veranstaltungen, z. B. Kirchenchortreffen, bemühen und für die Bildung und Erhaltung von Kirchenchören, Singkreisen, Posaunenchören und anderen Instrumentalgruppen eintreten.

§ 14 (Zu § 19)

Bestellung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors

Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Kammer für Kirchenmusik im Hauptamt in der Regel ohne zeitliche Befristung berufen.

§ 15 (Zu § 20 Abs. 3 KiMuG)

Kammer für Kirchenmusik

Die Kammer für Kirchenmusik dient der Förderung und Pflege der Kirchenmusik. Sie beobachtet das kirchenmusikalische Geschehen, gibt dazu Anregungen und nimmt zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung. Aufgaben, soweit sie sich nicht aus diesem Kirchengesetz ergeben, Zusammensetzung und Arbeitsweise werden von der Kirchenleitung durch eine besondere Ordnung geregelt.

§ 16

Pfarrerinnen und Pfarrer für Kirchenmusik

Die Kreissynode kann auf Anregung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für Kirchenmusik berufen. Diese Beauftragung dient insbesondere der seelsorgerlichen Begleitung und theologischen

Fortbildung für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Fach- oder dienstaufsichtliche Funktionen dürfen mit dieser Beauftragung weder verbunden sein noch damit vermischt werden.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 2003); geändert durch Kirchengesetz vom 18. 11. 1999 (KABl.-EKiBB 2000 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 2004

Anneliese Kaminski

Präses

Nr. 17 Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Diakoniegesetz).

Vom 6. November 2004. (KABl. S. 222)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Diakonie bezeugt Gottes Liebe zu seiner Welt. Alle Christen sind dazu berufen, die ihnen in Jesus Christus widerfahrene Barmherzigkeit Gottes den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weiterzugeben. Mit diesem Dienst folgen sie dem Auftrag Jesu Christi.

Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in seelischer und leiblicher, individueller und sozialer Not; sie geht deren Ursachen nach und versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Sie schärft das Gewissen für das Gebot Gottes.

Diakonie ist in ihrem Zeugnis und ihrem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi.

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Diakonie geschieht in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vornehmlich durch

1. die Kirchengemeinden,
2. die Kirchenkreise,
3. Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen,
4. Regionale Diakonische Werke,
5. Zusammenschlüsse von Regionalen Diakonischen Werken,
6. das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,
7. juristische Personen, die Mitglieder im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind.

(2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Kirche ist eine enge Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie geboten.

(3) In Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages gehören die kirchlichen Körperschaften zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Sie vertreten im Rahmen der kirchlichen Ordnung die Belange der Diakonie für ihren Bereich.

(4) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz können mit anderen christlichen Gemeinden und Kirchen gemeinsame diakonische Einrichtungen in ökumenischer Gemeinschaft bilden. Sie nehmen Erfahrungen und Erkenntnisse insbesondere der selbstständigen diakonischen Einrichtungen auf, um auch auf diese Weise die Einheit von Zeugnis und Dienst zu wahren.

§ 2

Diakonie in den Kirchengemeinden

(1) Diakonie geschieht in den Kirchengemeinden besonders

- im Wahrnehmen von Menschen in Not,
- in Fürbitte und Dienst hilfsbereiter Menschen,
- in stellvertretendem Handeln für Menschen, die sich nicht selbst vertreten können,
- in wechselseitiger Seelsorge und Hilfe der Gemeindeglieder untereinander,
- in volksmissionarischem Dienst,
- in der Hilfe für notleidende Menschen und Kirchen.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen ihren diakonischen Auftrag mit ihren Gemeindegliedern wahr und setzen dafür Mittel ein.

(3) Kirchengemeinden können diakonische Einrichtungen allein oder mit anderen Kirchengemeinden unterhalten. Sie können sich an anderen diakonischen Einrichtungen durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen.

§ 3

Diakonie in den Kirchenkreisen

(1) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben.

(2) Die Kreissynode beruft einen Kreisdiakonieausschuss, zu dessen Sitzungen beratend auch Vertreterinnen und Vertreter selbstständiger Körperschaften und diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis zugezogen werden können. Die Kreissynode kann die Aufgaben eines Kreisdiakonieausschusses dem Leitungsorgan des Regionalen Diakonischen Werkes übertragen, sofern die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis darin vertreten sind oder ihrer Interessenvertretung durch das Leitungsorgan zugestimmt haben.

(3) Die Kreissynode beruft auf Vorschlag des Kreiskirchenrates für die Dauer ihrer Amtszeit eine Kreisdiakoniebeauftragte oder einen Kreisdiakoniebeauftragten aus der Mitte des Kreisdiakonieausschusses oder im Fall des Absatzes 2 Satz 2 aus den Mitgliedern des Leitungsorgans des Regionalen Diakonischen Werkes. Die Kreiskirchenräte laden zu den Sitzungen, in denen Fragen der Diakonie behandelt werden, die Vertreterin oder den Vertreter des die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses wahrnehmenden Organs zu ihrer Beratung ein.

§ 4

Regionale Diakonische Werke

(1) In Regionalen Diakonischen Werken können Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemeinsam diakonische Aufgaben erfüllen, um die Zusammenarbeit der Dienste und Einrichtungen in den Kirchengemeinden und die in den Kirchenkreisen tätigen diakonischen Einrichtungen zu fördern. Bei der Bildung von Regionalen Diakonischen Werken sollen die Grenzen der staatlichen oder kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

(2) Regionale Diakonische Werke erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben insbesondere durch:

1. die Beratung von diakonischen Einrichtungen und die Entfaltung von Aktivitäten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
2. die Koordination von Initiativen und Informationsaustausch,
3. die Beratung von Hilfe Suchenden,
4. die Unterstützung von Einzelpersonen, Familien, Gruppen in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen einschließlich Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten,
5. die Vertretung diakonischer Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gegenüber den für den Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen im Bereich des Regionalen Diakonischen Werkes,
6. die Vertretung in den zuständigen Ausschüssen der Landkreise, der Verwaltungsbezirke, Kommunen und ihre Zusammenschlüsse,
7. die Vertretung in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in ihrem Bereich,
8. die Übernahme von Trägerschaften.

(3) Das Regionale Diakonische Werk ist als juristische Person des privaten Rechts verfasst. Mitglieder oder Gesellschafter können juristische Personen sein, die dem diakonischen Auftrag verpflichtet sind, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Träger von Einrichtungen der Diakonie in den Kirchenkreisen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung.

(4) Die Satzung des Regionalen Diakonischen Werkes muss die angemessene Beteiligung der kirchlichen Träger im Leitungsorgan vorsehen und darf nicht gegen Bestimmungen der Grundordnung verstoßen. Die Regionalen Diakonischen Werke sind Mitglieder im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz; die Möglichkeit der Mitgliedschaft der sie tragenden Kirchenkreise bleibt unberührt.

(5) Regionale Diakonische Werke können einzelne Aufgaben gemeinsam erfüllen.

§ 5

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

(1) Im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind juristische Personen, die dem diakonischen Auftrag verpflichtet sind, unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung missionarisch-diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertritt als Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die diakonische Arbeit der kirchlichen Träger im Auftrag der Kir-

che und im Zusammenwirken mit den Leitungsorganen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Öffentlichkeit, gegenüber den Ländern Berlin und Brandenburg und dem Freistaat Sachsen sowie in der jeweiligen Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Es regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbstständig.

(3) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Spitzenverbandes kann es eine Kooperation mit Diakonischen Werken anderer Gliedkirchen eingehen.

(4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bestimmen sich nach dessen Satzung. Diese Rechte und Pflichten müssen für die Körperschaften der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und derer Werke mit der Grundordnung übereinstimmen.

(5) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz soll Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sein und die Verbindung zu den Diakonischen Werken der Gliedkirchen halten.

§ 6

Organe des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

(1) Die von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nach der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seine Organe zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter werden für jedes Organ

1. zur Hälfte von der Landessynode aus ihren Mitgliedern berufen, darunter die oder der Vorsitzende des Diakonienausschusses,
2. im Übrigen von der Kirchenleitung bestellt, darunter mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung stellt bei der nach der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erfolgenden Berufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in das Amt einer Direktorin oder eines Direktors des Diakonischen Werkes wie auch bei der Abberufung Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes her.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes ist die Direktorin oder der Direktor in ihrem oder seinem leitenden Amt besonders beauftragt, die diakonische Arbeit in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen ebenso wie in den Anstalten und Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, in ihrer theologischen Kompetenz zu fördern und geistlich zu begleiten.

(4) Die Direktorin oder der Direktor soll als ständige Beraterin oder als ständiger Berater in Fragen der Diakonie zu den Sitzungen der Kirchenleitung eingeladen werden. An ihrer oder seiner Stelle kann eine Vertreterin oder ein Vertreter teilnehmen.

§ 7

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und Landeskirche

(1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stellt für die Arbeit des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Mittel im Rahmen ihres Haushalts bereit. Sie kann darüber hinaus Haushaltsmittel für die Arbeit der Regionalen Diakonischen Werke bereithalten.

(2) Die Jahresrechnungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und seiner Mitglieder unterliegen der Prüfung des Kirchlichen Rechnungshofes, soweit Mittel gemäß Absatz 1 gewährt werden.

(3) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht.

§ 8

Genehmigungspflicht

Satzungen und Ordnungen der Regionalen Diakonischen Werke sowie des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes treten das Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Diakoniegesetz) vom 22. Dezember 1994 i. d. F. vom 22. April 1995 und das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (Diakoniegesetz) vom 27. Oktober 1996 (ABl.-EKsOL 4/1996 S. 7), geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2003 (ABl.-EKsOL 3/2003 S. 12), außer Kraft.

(3) Soweit nach den nach Absatz 2 außer Kraft tretenden Vorschriften genehmigte Regelungen die Mitgliedschaft natürlicher Personen vorsahen, kann dies auch die Nachfolgeregelung vorsehen. Vor In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes genehmigte Satzungen bleiben unberührt.

B e r l i n , den 6. November 2004

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Nr. 18 Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 5. November 2004. (KABl. S. 223)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen am 14. Mai 2004 beschlossene »Bestattung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD« wird in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum 1. Advent 2004 (28. November 2004) eingeführt. Sie tritt an die Stelle des Abschnitts »Die Bestattung« im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

B e r l i n , den 5. November 2004

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Nr. 19 Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 27. August 2004. (KABl. S. 226)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, Abl.-EKsOL 2003/3(nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode beschlossen:

§ 1

Der für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 9. Juli 2004 unterzeichneten, dieser Verordnung mit Gesetzeskraft als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. September 2004 in Kraft.

B e r l i n , den 27. August 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Die Landessynode hat die vorstehende Verordnung mit Gesetzeskraft am 5. November 2004 genehmigt.

Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindeglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unabhängig von ihrem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt Glieder einer Kirchengemeinde der jeweils anderen Vertrag schließenden Kirche werden, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu der aufnehmenden Kirchengemeinde gegeben ist und sie an deren Leben regelmäßig teilnehmen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn Gemeindeglieder entweder im grenznahen Bereich zu der jeweils anderen Vertrag schließenden Kirche wohnen oder aber in der jeweils anderen Landeskirche einen weiteren Wohnsitz nehmen.

§ 2

(1) Über eine Gemeindezugehörigkeit nach § 1 entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Gemeindeglieder der aufnehmenden Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindeglieder der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher

einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch den Gemeindegliederkirchenrat dieser Kirchengemeinde zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen eine Stellungnahme der Wohnsitzkirchengemeinde treffen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Gemeindegliederkirchenrat der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch dem Gemeindegliederkirchenrat dieser Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Gemeindegliederkirchenrat der Wohnsitzkirchengemeinde oder der Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied bisher angehört, innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist an den für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat zu richten. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem für die Wohnsitzkirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat. Kommt ein Einvernehmen zwischen beiden Kreiskirchenräten nicht zustande, gilt dies als Ablehnung des Antrags auf Wechsel der Gemeindezugehörigkeit. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde bleibt unberührt. Ein Finanzausgleich zwischen den Vertragschließenden Kirchen findet nicht statt.

(2) Die Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

§ 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindegliederkirchenrat schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. Der Gemeindegliederkirchenrat teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der aufnehmenden Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in einer andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die Vertragschließenden Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung kann gekündigt werden, wenn sich die Rechtslage durch eine EKD-einheitliche Regelung ändert oder die EKD eine anderslautende Vereinbarung empfiehlt.

§ 8

Diese Vereinbarung bedarf für beide Vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.* Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Berlin, den 27. August 2004

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

Dr. Wolfgang Huber

Greifswald, den 20. August 2004

Pommersche Evangelische Kirche
– Kirchenleitung –

Dr. Hans-Jürgen Bromeit

* Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat der Vereinbarung durch Kirchengesetz zugestimmt, welches am 11. Oktober 2004 in Kraft getreten ist. Gemäß § 8 Satz 2 der vorstehenden Vereinbarung wird festgestellt, dass die Vereinbarung mit Wirkung vom 11. Oktober 2004 in Kraft tritt.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Auslandsdienst in Peru

Die Evangelisch-lutherische Gemeinde deutscher Sprache in Lima (Peru) (ca. 200 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum **1. Juni 2005**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der

- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung hat sowie zeit- und textnahe Predigten hält,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen und gern Hausbesuche macht,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist und
- sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer Großstadt einzulassen.

In Lima gibt es eine Deutsche Schule mit Abiturabschluss, in der von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt wird.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-2 27/2 28
Fax (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: **28. Februar 2005** (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst

Die Pfarrstelle der zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Venezuela gehörenden deutschsprachigen Gemeinde St. Michael in

Caracas (Venezuela)

ist zum **15. Juni 2005** für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- ihren/seinen Dienst in Verkündigung und Seelsorge in der Gemeinde gern und mit Überzeugung tut;
- Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen wie auch an der Betreuung alter und hilfloser Menschen hat;
- bereit und in der Lage ist, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen;
- Menschen in vielfältigen Arbeits- und Gemeindegemeinschaften ansprechen und motivieren kann;
- zur Zusammenarbeit mit den Kollegen, mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und mit dem Kirchenvorstand fähig und bereit ist sowie den wachsenden Zu-

sammenschluss mit der spanisch sprachigen Schwesterngemeinde begleitet und fördert (der Pfarrdienst wird teilweise in spanischer Sprache versehen);

- dem Land und seinen besonderen sozialen Problemen gegenüber aufgeschlossen ist, besonders im Engagement bei den vielfältigen diakonischen und sozialen Projekten der Gemeinde.

Spanischkenntnisse sind erwünscht; sofern nicht vorhanden, ist ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache vor Dienstbeginn vorgesehen.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-2 27/2 28
Fax (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: **28. Februar 2005** (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 1* Verordnung zur Durchführung der §§ 7 a und 11 a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO). Vom 10. Dezember 2004. 1
- Nr. 2* Jahresabschluss des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H. gemäß § 6 der Satzung. 1

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 3* Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 1. Dezember 2004. 2
- Nr. 4* Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung. Vom 1. Dezember 2004. 2
- Nr. 5* Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. Vom 1. Dezember 2004. 2
- Nr. 6* Bekanntmachung der Zusammensetzung des Verwaltunggerichtshofes der Union Evangelischer Kirchen 3
- Nr. 7* Anlage zur Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 72/03 vom 21. August 2003 (ABl. EKD 2004, S. 162) 3
- Nr. 8* Anlage zur Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 72/03 vom 21. August 2003 (ABl. EKD 2004, S. 162) 7
- Nr. 9* Neufestsetzung der Azubi-Vergütungen nach der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 1. Juli 1999 gem. Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 72/03 der ARK-UEK vom 21. August 2003. 11
- Nr. 10* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 73/04) über Sonderregelungen für Lehrkräfte. Vom 26. August 2004; hier: Berichtigung. 11

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 11 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 21. Oktober 2004. (GVBl. S. 183) 12
- Nr. 12 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 21. Oktober 2004. (GVBl. S. 187) 14

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 13 Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Berlin und Brandenburg (Religionslehrerdienstordnung Berlin-Brandenburg – RLO-BB). Vom 29. Oktober 2004. (KABl. S. 202) 14
- Nr. 14 Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung von Vorschriften über die kirchliche Gerichtsbarkeit und anderer Vorschriften (Drittes Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 3. RVerleihG –). Vom 5. November 2004. (KABl. S. 213) 17
- Nr. 15 Kirchengesetz über das Theologische Prüfungswesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 5. November 2004. (KABl. S. 214) 19
- Nr. 16 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 6. November 2004. (KABl. S. 219) 24

Nr. 17 Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Diakoniegesetz). Vom 6. November 2004. (KABl. S. 222) 27

Nr. 18 Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 5. November 2004. (KABl. S. 223) 29

Nr. 19 Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 27. August 2004. (KABl. S. 226) 29

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst 31

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2004 bei.

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte**Kostensenkung durch Rahmenverträge****T-Mobile** T-Mobile Deutschland GmbH

T-Mobile hat beste Verbindungen.

Nutzen Sie die günstigen Konditionen mit T-Mobile.

Profitieren Sie von den günstigen Konditionen des
Rahmenvertrages zwischen der HKD und T-Mobile.

- Kein Bereitstellungsentgelt
- Sonderkonditionen für Endgeräte und Zubehör
- Monatlicher Grundpreis ab 8,31 € (inkl. MwSt.)
- Einzelverbindungsanruf und Twin Card kostenlos
- Im BusinessProfi Tarif für nur 0,11 €/Min. deutschlandweit ins Festnetz telefonieren*

* Inlandsminute/inkl. MwSt./außer zu Sonderrufnummern

Ihre persönliche Ansprechpartnerin Daniela Ehlers steht Ihnen gerne zur Verfügung.
Einfach anrufen. Telefon: 0431/6632-4723Besuchen Sie uns auch auf unserer Website unter:
www.t-mobile.de/business**T-Mobile**Nutzen Sie auch unsere
HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattformwww.kirchenshop.de

	HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 0431/ 6632-4701 Fax: 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de	
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel		

✓ **Mobilität****KFZ-Neuwagen**z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan
Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...**Autovermietung**

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

✓ **Kommunikation****Mobilfunk**T-Mobile, E-Plus, O₂**Festnetztelefonie**

Deutsche Telekom, Arcor

EDVNovell (Netzwerk, Software, Linux...),
DANKA, NRG/Nashuatec,
Bechtle IT-Systemhaus✓ **Gebäude****Büromöbel/-stühle**MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerke, eron, rohde, viasit**Objekteinrichtungen**

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-ContractingBfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec,
ProEnergy**Medical- u. Reinigungs-Produkte**

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG

✓ **Service****Versicherungen und Beratung**Bruderhilfe Pax Familienfürsorge,
Sterbekasse, mendo Consult, GMCP**Angebote auch für Mitarbeiter**KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung,
Büromaterial